

99099002067007, 99099002067007

Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für heimatlose Ausländer

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/112687718/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99099002067007, 99099002067007
Leistungsbezeichnung I	Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für heimatlose Ausländer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	staatenlos, Deutsche Staatsbürgerschaft, heimatloser Ausländer, Staatenlos, Einbürgerungsanspruch, Deutsche Staatsangehörigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Staatsangehörigkeit (099)
Verrichtungskennung	Verleihung (067)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats
Lagen Portalverbund	Einbürgerung (1080300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hauslg/_21.html
Teaser	Als heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer können Sie sich unter erleichterten Voraussetzungen einbürgern lassen.
Volltext	Mit der Einbürgerung erhalten Sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit werden Sie gleichberechtigte Bürgerin oder gleichberechtigter Bürger der Bundesrepublik Deutschland mit allen Rechten und Pflichten. Sie können unter anderem • Ihr Wahlrecht in den Bundesländern und zum Bundestag ausüben, • genießen als Unionsbürgerin oder Unionsbürger Freizügigkeit in der Europäischen Union und • können auch außerhalb von Europa ohne Visum in viele Länder reisen. Heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer sind Sie, • wenn Sie staatenlos sind oder • wenn Sie eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, und • Ihre Heimat im Zusammenhang mit dem 2.

Modul

Sachverhalt

Weltkrieg verlassen mussten und

- sich zum 30.06.1950 im Geltungsbereich des Grundgesetzes rechtmäßig und gewöhnlich aufhielten.

Denselben Status haben Sie auch, wenn Sie von heimatlosen Ausländern abstammen und sich zum 01.01.1991 in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig und gewöhnlich aufhielten.

Als heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer haben Sie einen Anspruch auf Einbürgerung, sofern Sie sich seit mindestens 7 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten und nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Davon ausgenommen sind Verurteilungen zu einer Geldstrafe oder zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die von Ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen sind dabei im Vergleich zu den weiteren Einbürgerungsmöglichkeiten weniger umfangreich. Und die anfallende Gebühr ist geringer.

Zudem können Ihre Ehepartnerin beziehungsweise Ihr Ehepartner sowie Ihre minderjährigen Kinder miteingebürgert werden, auch wenn diese noch nicht so lange in Deutschland leben wie Sie.

Die Einbürgerung wird wirksam mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Zuständige Behörde ist die Staatsangehörigkeitsbehörde Ihres Wohnortes.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Reisepass für Ausländer
- Geburtsurkunde
- gegebenenfalls Heiratsurkunde oder Scheidungsurteil
- Übersetzungen ausländischer Urkunden oder Dokumente durch eine zugelassene Übersetzerin oder einen zugelassenen Übersetzer
- Übersetzung muss mit einer Kopie der Urkunde fest verbunden und versiegelt sein
- bei Personen unter 16 Jahren:
 - Nachweis der gesetzlichen Vertretung
 - bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Eltern nur

Modul	Sachverhalt
	Einverständniserklärung des anderen sorgeberechtigten Elternteils • weitere Unterlagen können im Einzelfall hinzukommen
Voraussetzungen	• Sie sind heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer, das bedeutet: • Sie sind staatenlos, • Sie besitzen eine fremde Staatsangehörigkeit, • und • mussten Ihre Heimat im Zusammenhang dem 2. Weltkrieg verlassen und hielten sich zum 30.06.1950 im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf, oder • Sie stammen von heimatlosen Ausländerinnen oder Ausländern ab und hielten sich zum 01.01.1991 in der Bundesrepublik Deutschland auf. • Sie müssen einen Antrag auf Einbürgerung stellen • Sie müssen • mindestens am 01.01.1991 geboren worden sein. • Sie halten sich seit 7 Jahren rechtmäßig und gewöhnlich im Bundesgebiet auf. • Ihre Ehepartnerin beziehungsweise Ihr Ehepartner und Ihre minderjährigen Kinder können auch dann mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, wenn sie sich noch nicht seit 7 Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhalten. • Sie wurden nicht zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder zu einer Bewährungsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt. • Es wird nicht wegen des Verdachts einer Straftat gegen Sie ermittelt. • Falls doch, bleibt das Einbürgerungsverfahren bis zum Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens ausgesetzt. • Sie verfolgen oder unterstützen keine verfassungsfeindlichen oder extremistischen Aktivitäten und haben dies auch in der Vergangenheit nicht getan.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 51€ Es können weitere Gebühren anfallen, zum Beispiel für Übersetzungen ausländischer Urkunden in die deutsche Sprache. Zahlung nur mit Vorkasse

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Ihren Antrag auf Einbürgerung können Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle einreichen: • Füllen Sie den Antrag aus und reichen Sie ihn mit den erforderlichen Unterlagen per Post ein. • Die zuständige Stelle prüft nach Eingang Ihres Antrags die Voraussetzungen und trifft eine Entscheidung. • Erfüllen Sie die Voraussetzungen, bekommen Sie persönlich eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Erst dann ist die Einbürgerung wirksam.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht
Kurztext	• Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für heimatlose Ausländer • heimatlose Ausländerinnen oder Ausländer sind • staatenlose Personen oder • Personen fremder Staatsangehörigkeit, die • ihre Heimat im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg verlassen mussten und • sich zum 30.06.1950 im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhielten • diesen rechtlich gleichgestellt sind Personen, • die von heimatlosen Ausländern abstammen und • sich zum 01.01.1991 in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig und gewöhnlich aufhielten • zuständig: Staatsangehörigkeitsbehörde des jeweiligen Wohnorts
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Staatsangehörigkeitsbehörde des jeweiligen Wohnorts
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein

Modul	Sachverhalt
	Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Ja
Ursprungsportal	Naturalization Conferral of German citizenship for homeless foreigners, Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für heimatlose Ausländer